



MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger nach dem SGB VIII in SCHWEDEN

In Schweden ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die vorherige Zustimmung der zuständigen schwedischen Behörden (Social Welfare Committee) nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung) erforderlich. Vor der konkreten Unterbringung ist daher für jeden unterzubringenden Minderjährigen jeweils ein eigenes Ersuchen auf Erteilung der notwendigen Zustimmung nach Schweden zu richten.

Ausnahme: Bei relativ kurzen Aufenthalten in der Form von Ferienlagern oder Reisen, die nicht im Zusammenhang mit einer laufenden Unterbringung stattfinden, ist die Erteilung einer Zustimmung nach Artikel 56 Abs. 2 Brüssel II a-Verordnung nicht erforderlich.

Ersuchen durch wen?

Das Ersuchen um Zustimmung ist durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt zu stellen. Der durchführende freie Träger kann (lediglich) unterstützend tätig werden, z. B. bei Übersetzungen.

Ersuchen an wen?

Das Ersuchen kann an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, gesendet werden und wird von dort an die schwedische Zentrale Behörde übermittelt, die wiederum das Ersuchen an die inhaltlich jeweils zuständige schwedische Stelle weiterleitet. Die Kontaktdaten des Bundesamts für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Es ist auch möglich, ein Ersuchen unmittelbar an die Zentrale Behörde Schwedens zu richten:

Ministry for Foreign Affairs
Department for Consular Affairs and Civil Law
103 39 Stockholm
Sweden
E-Mail: ud-kc@gov.se
Telefon: +46 8405 1000
Telefax: +46 8 723 1176

Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss ein formloses Anschreiben, das als Anlage beiliegende ausgefüllte Datenblatt sowie die entsprechenden Anlagen und Nachweise enthalten. Das Datenblatt ist auf Wunsch beim Bundesamt für Justiz im Word-Format erhältlich.

Aus Datenschutzgründen wird darum gebeten, von der Übersendung kopierter Ausweisdokumente abzusehen.

Übersetzungen

Sämtliche Unterlagen, d. h. formloses Anschreiben, Datenblatt und Anlagen/Nachweise müssen jeweils mit schwedischer Übersetzung beigebracht werden. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht notwendig, es genügen einfache Übersetzungen.

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in Schweden sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung. Informationen hierzu sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.